



10.1 Ausmass

Es sind grundsätzlich die Bestimmungen der Allgemeinen Bedingungen Bau (ABB) der Fachverbände anzuwenden sofern in den Ausschreibungsunterlagen nichts anders geregelt ist.

Pro Aufbau wird grundsätzlich eine Roh- und eine Feinplanie vergütet. Zwischenplanien in der Foundation zur normgerechten Verdichtung bzw. herrührend aus Materialwechsel gemäss BB2 Aufbau, sind nicht vergütungsberechtigt und in die EP einzurechnen.

Wenn vorgeschrieben wird die Ausbildung und das Verdichten der Rigole in der Planie pro Laufmeter vergütet (223/283.301)

Das Ausbilden und Verdichten der Belagsränder, sofern sauber und fachgerecht ausgeführt, wird pro Schicht, Seite und Meter vergütet (223/563.001). Rand ist dabei nicht Mittelfuge.

Das Ausbilden und Vorbereiten von Mittelfugen ist in den Positionen 223/423.232 (Deckbeläge) bzw. 223/423.233 (Binder-/Tragschichten) vorgesehen.

Handeinbau, gleichzeitig mit dem maschinellen Einbau ist grundsätzlich im EP einzurechnen und wird normalerweise nicht separat vergütet. Allfällige Ausnahmen sind im Devi aufzuführen oder vorgängig zwischen Bauherr und Unternehmer zu vereinbaren.

Wenn der Transport vom Bauherrn nicht explizit in Thermobehältern, Abschiebemulden etc. verlangt wird, sind die Aufwendungen für den Schutz des Mischgutes während des Transportes in die jeweiligen EP einzurechnen. Ein Zuschlag gemäss NPK ist weder für Hand noch maschinellen Einbau vorgesehen.

Das TBA empfiehlt ausdrücklich die Verwendung von Thermoabschiebemulden.

Allfällige Zwischentransporte auf der Baustelle sind im Normalfall nicht vergütungsberechtigt. Es steht dem Unternehmer frei, ob er ein Zwischendepot des jeweiligen Materials erstellt oder eine direkte Lieferung zur Verwendungsstelle bzw. den direkten Abtransport bei der Anfallsstelle oder ein Ab-/ Antransport in Mulden wählt. Ausnahmen werden im Ausschreibungstext beschrieben.

Das Erstellen der Bankette wird pro Laufmeter vergütet (223/941.001). Dem UN stehen grundsätzlich keine Zuschläge für den Zwischentransport und das Einbringen von Bankettmaterial zu. Ausnahmen werden im Ausschreibungstext geregelt.

10.2 Mengennachweis Mischgut

Zu **jeder Abrechnung** von Belagsarbeiten ist ein **Mengennachweis** für das **Mischgut** zu erstellen. Dieser dient zur Erfassung aller Belagslieferungen und zur rechnerischen Kontrolle der Einbaustärke. Dazu sind die Ausmasse zu erfassen und mit der theoretischen Fläche, gerechnet aufgrund des Mischgutverbrauchs, zu kontrollieren. Dies ergibt dann den Mehr- resp. Minderverbrauch in %. Für das zur Anwendung gelangende spezifische Gewicht des Mischgutes wird auf die BB2, Abschnitt 3.2 verwiesen. Mischgutmehrverbrauch infolge von Belagsrigolen können nicht zusätzlich berücksichtigt werden.

Hocheinbau, Einbau von Trag- und Deckschichten nach Jahren:

Wo ein Vorprofilieren der bituminösen Unterlage wegen den geringen Unebenheiten kaum möglich ist oder der Unternehmer an feste vorhandene Höhen (Randabschlüsse, Eingänge etc.), die er nicht beeinflussen kann, gebunden ist, kann nach vorheriger Vereinbarung zwischen Bauherrn und Unternehmer der erforderliche Mehrverbrauch über die Toleranzgrenze hinaus im vollen Umfang vergütet werden.



10.3 Abnahme

Die Abnahme hat innert 30 Tagen nach Fertigstellung gemeinsam mit dem Unternehmer zu erfolgen. Bei der Abnahme haben die Laborresultate der Mischgutkontrollen und der Bohrkernuntersuchungen vorzuliegen. Gibt es Anhaltspunkte für vorliegende Mängel, ist der Sachbearbeiter Belag beizuziehen. Im Abnahmeprotokoll sind die ausgeführten Arbeiten und die bearbeiteten Abschnitte detailliert zu beschreiben. Bevorzugt ist die Strassenkilometrierung gemäss MSE zu verwenden.

10.4 Haftung für Mängel

Es sind die Besonderen Bestimmungen Teil 2 (BB2) Anhang 00 anzuwenden.

10.5 Abzugssystem bei Nichterfüllen der Q-Anforderungen.

Bei Nichterfüllen der Q-Anforderungen von eingebauten Belägen wird ein Minderwert resp. Ersatz gemäss BB2 und ASTRA Weisung 71005 geltend gemacht. Die Bewertung erfolgt ausschliesslich durch den Sachbearbeiter Belagsbau.

Dazu gilt insbesondere **Kapitel 4** „Ausführungsvorschriften für Belagsarbeiten“ (213we041-d_Belagsarbeiten), resp. BB2, Anhang 09.

10.6 Garantiefrist (Rügefrist) / Sicherheitsleistungen (Solidarbürgschaft)

- Garantiefrist: Es gilt BB2, Anhang 00
- Sicherheitsleistungen: Es gilt Norm SIA 118, Art. 181.

10.7 Garantien / Belagskataster (MSE)

Der Abschnittsbauleiter ist verantwortlich, dass die Abnahmeprotokolle und die notwendigen Daten für die Nachkontrollen in NAV erfasst und nachgeführt werden. Der technische Sachbearbeiter im Bezirk bzw. die technischen Dienste (Abt. SB) sind für die Nachführung der Daten im MSE verantwortlich. Der örtliche Bauleiter liefert dafür die notwendigen Grundlagen unaufgefordert dem Projektleiter ab, dieser gibt die Daten betreffend Substanz für die Nachführung in MSE dem technischen Sachbearbeiter bzw. der Abteilung technische Dienste zur Aktualisierung im MSE weiter.

Vor Ablauf der Garantiefrist sind die Arbeiten nochmals zu kontrollieren und allfällige Mängel anzuzeigen. Die Fälligkeiten werden automatisch in NAV bewirtschaftet. Der Abschnittsbauleiter organisiert die Nachkontrolle seiner Projekte.